

RS Vwgh 1977/3/25 2155/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1977

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §4 Abs1;

1. KOVG 1957 § 4 heute
2. KOVG 1957 § 4 gültig ab 01.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
3. KOVG 1957 § 4 gültig von 01.07.1972 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/1972

Rechtssatz

Eine mittelbare Dienstbeschädigung liegt nicht nur dann vor, wenn die als Dienstbeschädigung anerkannte Gesundheitsschädigung die unmittelbare Ursache einer anderen Gesundheitsschädigung bildet oder wenn infolge der Dienstbeschädigung eine Verschlimmerung eines vorbestandenen Leidens eintritt, sondern auch dann, wenn eine Dienstbeschädigung ein erst danach entstandenes alters- oder schicksalsbedingtes akausales Leiden verschlechtert.

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verschlimmerungsanteil Verfahrensrecht Aufgabe des Sachverständigen Wertung von Sachverständigengutachten Befund und Attest (siehe auch KOVG §90 Abs1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976002155.X03

Im RIS seit

20.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>